

Satzung für einen Beirat zur Teilhabe von Menschen mit
Behinderung (Behindertenbeirat) in der Stadt Lohmar
vom 13. April 2015

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung vom 24. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lohmar im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) mit dem Ziel gebildet, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Das Ziel des Beirates ist die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Inklusion innerhalb der Lohmarer Gesellschaft.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Mitglieder des Behindertenbeirates der Stadt Lohmar und ihre Wahl.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Lohmar.

§ 2

Aufgaben des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat nimmt die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderung wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen mit Behinderung in der Stadt Lohmar. Er ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. Der Behindertenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (2) Der Behindertenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen, die Menschen mit Behinderung betreffen. Dazu bekommt der Behindertenbeirat alle öffentlichen Sitzungsunterlagen in doppelter Ausfertigung.
- (3) Der Behindertenbeirat hat das Recht, für den Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Partnerschaften eine/n Sachkundige/n Einwohner/in und eine/n stellvertretende/n Sachkundige/n Einwohner/in gemäß § 58 Abs. 4 GO zu benennen. Dieser Benennung muss ein Beschluss des Behindertenbeirates zugrunde liegen. Der Rat der Stadt Lohmar wird diesen gemäß § 58 Abs. 4 GO wählen.
- (4) Der Behindertenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder

vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

- (5) Die Ausschüsse können eine/n Vertreter/in des Behindertenbeirates zu den Beratungen nach § 58 Abs. 3 Satz 6 GO hinzuziehen, wenn die Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind.

§ 3

Zusammensetzung

Dem Behindertenbeirat gehören neun stimmberechtigte Mitglieder an, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

§ 4

Wahlzeit und Wahltag

- (1) Die Wahl des Behindertenbeirates findet spätestens 6 Monate nach der Kommunalwahl als Versammlungswahl und Briefwahl statt. Die Wahl des ersten Behindertenbeirates findet spätestens 6 Monate nach dem Beschluss des Rates über die Einrichtung eines Behindertenbeirates statt.
Der Wahltermin und der Ort der Wahlversammlung werden vom Wahlleiter bis zum 42. Tag vor der Wahl bekanntgegeben.
Die Wahlzeit ist an die Legislaturperiode des Rates der Stadt Lohmar angelehnt.
- (2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt in der Woche nach der Wahl.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des bestehenden Behindertenbeirates ihre Tätigkeiten bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Behindertenbeirates weiter aus.

§ 5

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner/-innen der Stadt Lohmar, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und die
- a) selbst behindert sind (Nachweis: z. B. Schwerbehindertenausweis mindestens 30 %) oder
 - b) im häuslichen Umfeld einen Menschen mit Behinderung (Nachweis: z. B. Schwerbehindertenausweis mindestens 30 %) betreuen.
- (2) Von der Wahlberechtigung ausgeschlossen ist
- a) derjenige/diejenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein/e Betreuer/in bestellt ist
 - b) wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
- (3) In den Behindertenbeirat wählbar sind:
- a) alle Wahlberechtigten nach Absatz 1
 - b) alle, die durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung befasst sind oder über einen besonderen Sachverstand für die Belange der Menschen mit Behinderung verfügen, sofern ihnen nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Be-

kleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde

Es ist wünschenswert, dass Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen im Behindertenbeirat vertreten sind. Es wird zudem die Geschlechterparität angestrebt.

§ 6 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 - der Bürgermeister als Wahlleiter; stellvertretende/r Wahlleiter/in ist sein/e Vertreter/in im Amt
 - der Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Satzung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzern/innen. Zu dem Wahlvorstand gehören mindestens zwei Mitglieder des amtierenden Behindertenbeirates und mindestens eine vom Bürgermeister zu bestimmende Person. Bei der Wahl des ersten Behindertenbeirates entsendet der Arbeitskreis „Menschen mit Behinderung in Lohmar“ zwei Mitglieder in den Wahlvorstand.
Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstehers/in den Ausschlag.
- (4) Für die Auszählung der Stimmen werden Sonderwahlvorstände zur Feststellung des Wahlergebnisses gebildet. Der Wahlleiter bestimmt, wie viele Sonderwahlvorstände zu bilden sind und beruft danach deren Mitglieder. Die Regelungen des Absatzes 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können auch Mitglied des Sonderwahlvorstandes sein.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Interessierte, nach § 5 Abs. 1 Wahlberechtigte, beantragen bis zum 28. Tag vor der Wahl nach der Bekanntmachung des Wahltages die Aufnahme in das Wählerverzeichnis.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Der Termin und der Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.
- (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen.

- (5) Richtete sich der Einspruch gegen die Eintragung eines/r anderen, so ist diese/r vor der Entscheidung zu hören.
- (6) Der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu treffen und dem/der Antragsteller/in und dem/der Betroffenen zuzustellen.
- (7) Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens sechs Wochen nach der Kommunalwahl, bei der Wahl des ersten Behindertenbeirates spätestens 6 Wochen nach dem Beschluss des Rates über die Einrichtung eines Behindertenbeirates, zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 5 Abs. 3 durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/innen) auf den vom Wahlleiter bereitgestellten Formblättern eingereicht werden.
- (3) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Anschrift der Hauptwohnung sowie eine Bescheinigung der Wählbarkeit enthalten.
In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift abzufassen.
- (4) Wahlvorschläge können vom Tage der Aufforderung an bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.
- (5) Wahlvorschläge sind ungültig
 - wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlleiter eingegangen sind
 - wenn andere als die vom Wahlleiter bereitgestellten Formblätter verwendet worden sind
 - wenn sie nicht die für den/die Bewerber/in vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind
 - wenn die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in fehlt
 - wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist.
- (6) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.
- (7) Nach Ablauf der Frist nach § 9 Abs. 2 erhalten die zugelassenen Bewerber/innen die Möglichkeit, sich und ihre Ziele in einem von der Stadt vorgegebenen Formular in der Presse und auf der Homepage der Stadt kurz vorstellen zu können.
- (8) Vor der Wahl kann eine Vorstellung der Bewerber/innen in Form einer Veranstaltung erfolgen.

§ 9

Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter prüft sofort die eingereichten Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den/die Bewerber/in auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.
- (2) Der Wahlleiter entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ungültige Wahlvorschläge weist er zurück.
- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden durch den Wahlleiter spätestens am 20. Tag vor der Wahl in alphabetischer Reihenfolge, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekanntgegeben.
- (4) Können weniger als neun Wahlvorschläge zugelassen werden, fällt die Wahl aus. Der Wahlleiter macht dies öffentlich bekannt.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel für die Wahl des Behindertenbeirates werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit jeweils Familiennamen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Anschrift.

§ 11

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt
 - a) den Wahltermin
 - b) Beginn und Ende der Wahlzeit
 - c) den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden
 - d) dass der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann.
 - e) dass der/die Wähler/in bis zu drei Stimmen hat, die abgegeben werden, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem/r Bewerber/in die Stimme gelten soll

§ 12

Öffentlichkeit

- (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis während der Wahl untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Wähler/in hat bis zu drei Stimmen. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme(n) an der Wahlurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme(n) in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/r Bewerber/in sie gelten soll.
- (3) Der/Die Wähler/in faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne.
- (4) Der/Die Wähler/in kann seine/ihre Stimme(n) nur persönlich abgeben. Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

§ 14 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen/ihren Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen/ihren Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Tag vor der Wahl bis 16 Uhr bei dem Wahlleiter eingeht.
- (2) Auf dem Wahlschein hat der/die Wähler/in oder die Hilfsperson (§ 13 Abs. 4 Satz 2) dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Wählers/in gekennzeichnet worden ist und die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 erfüllen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 15 Zählung der Stimmen

- (1) Die Anzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Wählerverzeichnisses und der Zahl der in der Wahlurne befindlichen Stimmzettel werden verglichen. Das Ergebnis wird in der Niederschrift vermerkt.
- (2) Anschließend werden die Stimmzettel noch am Wahltag in einer versiegelten Wahlurne an den Wahlleiter übergeben.
- (3) Die Stimmenzählung erfolgt in der Woche nach dem Wahltag durch den Sonderwahlvorstand, der auch über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet.

- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe werden am Wahltag durch den Wahlvorstand gezählt. Die Anzahl wird in einer gesonderten Niederschrift notiert.
- (5) Anschließend werden die Wahlbriefumschläge verschlossen in einer versiegelten Wahlurne an den Wahlleiter übergeben.
- (6) Die Auszählung der Stimmen der Briefwahl erfolgt im Anschluss an die Auszählung aus der Wahlversammlung. Über die Gültigkeit der Stimmen der Briefwahl entscheidet der Sonderwahlvorstand.
- (7) Die Stimme eines/r Wählers/in, die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sein/ihr Wahlrecht verliert.

§ 16 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn
 - der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist
 2. keine Kennzeichnung enthält
 3. den Willen des/der Wählers/in nicht zweifelsfrei erkennen lässt
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
 - auf dem Stimmzettel mehr als drei Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind.
- (2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist
 - b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt
 - c) dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist
 - d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist
 - e) der Wahlumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält
 - f) der/die Wähler/in oder die Person seines/ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat
 - g) kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist
 - h) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt; ihre Stimme(n) gelten als nicht abgegeben.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimme(n) der Briefwähler/innen entscheidet der Sonderwahlvorstand. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 17 Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom/von der Schriftführer/in des Wahlvorstandes und des Sonderwahlvorstandes eine Niederschrift gefertigt. Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des (Sonder-)Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 18 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Anhand der Schnellmeldungen der Sonderwahlvorstände ermittelt der Wahlleiter das vorläufige Endergebnis der Wahl.
- (2) Der Wahlleiter stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit unverzüglich das Wahlergebnis fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Sonderwahlvorstände gebunden, jedoch ist er berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

§ 19 Wahlsystem

- (1) Gewählt sind die neun Bewerber/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit des/der neunt höchsten Bewerbers/in entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Ein/e gewählte/r Bewerber/in erwirbt die Mitgliedschaft in dem Behindertenbeirat mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung folgenden Annahmeerklärung beim Wahlleiter. Eine Erklärung auf Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Wird von einem/r Gewählten bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (3) Ein gewähltes Mitglied des Behindertenbeirates verliert seinen/ihren Sitz
 - durch Verzicht
 - durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit
 - durch Tod
- (4) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden, jedoch kann er nicht widerrufen werden.
- (5) Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein/e Vertreter/in stirbt oder sonst aus dem Behindertenbeirat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Liste der Wahlbewerber/innen und in der Reihenfolge der erhaltenen höchsten Stimmen besetzt. Die Bewerber/innen, die auf ihre Anwartschaft verzichtet oder ihre Wählbarkeit inzwischen verloren haben, bleiben außer

Betracht. Ist die Liste der Wahlbewerber/innen erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl des Behindertenbeirates vermindert sich entsprechend.

§ 20 Wahlprüfung

Eine Wahlprüfung findet nicht statt.

§ 21 Verfahren

- (1) Zur Konstituierenden Sitzung des Behindertenbeirates lädt der Bürgermeister ein.
- (2) Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner/in für die Verwaltung. Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Behindertenbeirates.
- (4) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen.
- (5) Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Behindertenbeirates diese verlangen.
- (6) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Einladung muss den Beiratsmitgliedern mindestens zehn Tage vor jeder Sitzung, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Ein elektronischer Versand ist möglich. Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (7) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung des Behindertenbeirates sachlich und unparteiisch.
- (8) Die Sitzungen des Behindertenbeirates erfolgen öffentlich.
- (9) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 22 Ehrenamt, Abgeltung von Aufwendungen, Budget

- (1) Die Tätigkeit im Behindertenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat reicht einmal jährlich einen ausführlichen Bericht im zuständigen Aus-

schluss der Stadt Lohmar ein.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.